

# Benutzungsordnung für die Gemeindehalle in Fichtenberg

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 26. April 2001, zuletzt geändert am 18.12.2009, folgende **Satzung** beschlossen (in der Fassung ab 08.01.2010):

## Benutzungsordnung für die Gemeindehalle in Fichtenberg

### § 1

#### Allgemeines und Zweckbestimmungen

1. Die Gemeindehalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Fichtenberg. Das Objekt wurde mit erheblichem finanziellen Aufwand erstellt, es wird deshalb von allen Benutzern und Besuchern des Gebäudes erwartet, dass das Gebäude und die Einrichtung - einschließlich der Sportgeräte und der Außenanlagen - schonend und pfleglich behandelt werden.
2. Die Gemeindehalle wird der Schule, dem Kindergarten, den örtlichen Vereinen und Organisationen zu Übungszwecken und zur Durchführung sportlicher, kultureller, kirchlicher und gesellschaftlicher Art zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für Eigenbedarf der Gemeinde oder für Einrichtungen, insbesondere der Schule und örtlichen Vereine, gebraucht wird.
3. Eine Bewirtschaftung der Gemeindehalle durch einen Pächter ist nicht vorgesehen und geschieht durch die Benutzer auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.  
Insbesondere ist es nicht gestattet, im Sportbodenbereich mit Wasser oder Flüssigkeiten zu arbeiten, da hier erhebliche Risiken bestehen.

### § 2

#### Aufsicht und Verwaltung

1. Die Aufsicht über die gesamte Anlage obliegt dem Hausmeister. Dieser ist an die Weisungen der Gemeindeverwaltung gebunden. Den Anordnungen des Hausmeisters ist in jedem Falle Folge zu leisten.
2. Der Hausmeister übt entsprechend der Dienstanweisung für die Gemeinde das Hausrecht aus. Das gleiche gilt für die Schulleitung und Kindergartenleitung während deren Übungszeiten.
3. Die Verantwortlichen und Aufsichtspersonen für den Kindergarten-, Schul- und Vereinssport sowie bei etwaigen kulturellen und sonstigen Veranstaltungen haben den Hausmeister in seiner Tätigkeit zu unterstützen.

## § 3

### Allgemeine Benutzungsvorschriften

1. Die Benutzung der Gemeindehalle ist nur gestattet,
  - a) im Rahmen des Schulunterrichts
  - b) im Rahmen der sportlichen Betätigung des Kindergartens
  - c) im Rahmen des von der Gemeinde Fichtenberg im Benehmen mit den Vereinen festgelegten Hallenbelegungsplans (s. Aushang)
  - d) für die von der Gemeinde im Einzelfall genehmigten Veranstaltungen.
  - e) für die Benutzung der Umkleieräume, WC-Anlage- und Duschen durch sonstige Organisationen, Gruppen oder Dritte.

Sofern bei Übungsgruppen von Vereinen in der Gemeindehalle über mehr als sechs Wochen hinweg eine geringere Teilnehmerzahl als 8 Personen anwesend ist, soll diese Gruppe in einen anderen Raum ausweichen.

2. Die Benutzung der Gemeindehalle bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Diese Genehmigung hat bei Einzelveranstaltungen rechtzeitig mindestens jedoch ein ¼ Jahr vorher zu erfolgen, (da ein Einzelbeschluss des Gemeinderats für Veranstaltungen vorgesehen ist und weitsichtig geplant werden muss).

Wenn eine Veranstaltung entfällt, ist diese spätestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Termin abzumelden.

3. Für die Belegung und Benutzung gilt in der Regel die Reihenfolge der Anmeldungen.

In der Anmeldung ist anzugeben, um welche Veranstaltung es sich handelt, in welchem Umfang an Bewirtschaftung gedacht wird und ob zusätzliche Einrichtungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte und dergleichen benötigt werden und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstreckt.
4. Zur Vermeidung von Störungen des Gottesdienstes werden öffentliche Veranstaltungen in der Gemeindehalle an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erst ab 10.30 Uhr zugelassen. Im Übrigen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage. Eine begründete Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden.
5. Alle Benutzer und Veranstalter haben sich der Benutzungs- und Gebührenordnung zu unterwerfen. Die Gemeindeverwaltung trifft mit ihnen die etwa noch erforderliche Vereinbarung (Benutzervertrag) sowie nähere Absprachen, die einzuhalten sind.
6. Die Benutzung der Halle durch Benutzergruppen (Schule, Kindergarten, Vereine usw.) ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers, Erziehers, Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

Bei Veranstaltungen von Vereinen ist der jeweilige Vorsitzende oder ein von diesem namentlich benannter Vertreter verantwortlich. Im Übrigen hat der Veranstalter eine verantwortliche Person namentlich zu benennen.

7. Die Einteilung der regelmäßig wiederkehrenden Benutzungen erfolgen durch das Bürgermeisteramt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten (Belegungsplan). Im Zweifels-

fall entscheidet der Bürgermeister; für außersportliche Belegungen der Gemeinderat. Die Belegungsbesprechungen finden auf Einladung des Bürgermeisteramtes statt.

Außerplanmäßige Belegungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

Während der Ferien der Schule ist der Betrieb in der Sporthalle grundsätzlich ausgesetzt.

Dies ist zu Reinigungszwecken und etwa notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen sowie dem notwendigen Urlaub des Hausmeisters und des Reinigungspersonals zwingend erforderlich. Begründete Ausnahmen bedürfen der vorherigen rechtzeitigen Absprache (mindestens 3 - 4 Wochen vor Ferienbeginn).

8. Bei Sport- und Übungsbetrieb herrscht im gesamten Sport- und Hallenbereich mit allen Nebenräumen Rauchverbot (außer Kegelbahn). Bei anderen Veranstaltungen ist das Rauchen zu minimieren, da täglich Sportbetrieb stattfindet. Die Veranstalter sollten möglichst gewährleisten, dass während des Programms und den Vorführungen nicht geraucht wird. Sind keine Tische mit Aschenbechern aufgestellt, ist das Rauchen in der Gemeindehalle verboten.
9. Die Benutzer haben die Gemeindehalle, deren Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln. Es ist verboten, die Gemeindehalle (insbesondere durch Kaugummi) zu verunreinigen. Die beweglichen Geräte (Barren, Kasten, usw.) und die Matten dürfen nicht gezogen, sondern müssen getragen oder mit den dazugehörigen Spezialwagen transportiert werden, um Beschädigungen am Hallenboden zu vermeiden.
10. Die Nutzung der Lautsprecheranlage ist nur ausgewiesenen Lehrern, Übungsleitern oder sonstigen verantwortlichen Personen nach Anleitung und Aufsicht des Hausmeisters gestattet. Sämtliche übrigen technischen Einrichtungen für die Lautsprecher und Bühnentechnik werden ausschließlich vom Hausmeister bedient.
11. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, die Gemeindeverwaltung erlaubt es ausdrücklich.
12. Für einen erforderlichen Sanitätsdienst und Feuerschutz hat der jeweilige Veranstalter zu sorgen. Der Sanitätskasten im Übungsleiter- und Lehrerumkleideraum ist stets verschlossen zu halten. Bei Erster-Hilfe-Leistung ist als Nachweis für einen eventuellen Versicherungsanspruch eine Eintragung im Verbandbuch erforderlich.  
Das Telefon muss für jeden Übungsleiter erreichbar sein.
13. Zur Kleiderablage können die Garderoben in den Umkleidekabinen und die Garderobe im Eingangsbereich verwendet werden. Für die Benutzung der Garderoben übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
14. Dem zuständigen Beauftragten der Gemeinde, dem Hausmeister, dem Sanitätsdienst und der Feuerwehr sind jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Ihren sachbezogenen Anweisungen ist Folge zu leisten.
15. Von dem jeweiligen Veranstalter (dem Zuständigen für die Benutzung der Gemeindehalle) werden Entgelte nach den jeweils geltenden Bestimmungen erhoben.
16. Der bestehende Bierlieferungsvertrag ist einzuhalten.

## § 4

### Zusätzliche Benützungsvorschriften für den Sportbetrieb

1. Bei der Benutzung der Gemeindehalle für den Sportbetrieb übernimmt der Lehrer, die Erzieher, der Übungsleiter bzw. der Betreuer die Übungsgruppe vor dem Betreten der Halle. Die betreuenden Personen betreten als erste und verlassen als letzte die Halle (vgl. auch Punkt 8)
2. Die Halle darf beim Hallensport nicht mit Straßenschuhen betreten werden.  
Bei Benutzung von Turnschuhen als Straßenschuhe ist ein zweites Paar für den Sport mitzubringen. Näheres siehe Ziffer 3 + 4.
3. Turnschuhe, mit denen die Halle betreten werden soll, dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Es sind Turnschuhe mit nicht abfärbenden Sohlen zu tragen.
4. Findet der Sportunterricht usw. im Freien statt, so müssen vor dem Betreten der Gemeindehalle die Turnschuhe gewechselt oder gereinigt werden.
5. Jeder Lehrer, Erzieher, Übungsleiter und Betreuer ist dafür verantwortlich, dass der Geräteraum in der vorgesehenen Ordnung verlassen wird. Die Geräteräume sind während der Übungsstunden/Turniere zu schließen. Geräte dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers/Erziehers oder Übungsleiters benutzt werden. Diese haben eine besondere Einweisung in die Geräte zu erhalten.

Sportgeräte müssen nach der Benutzung ordnungsgemäß weggeräumt werden (die dafür vorgesehenen Plätze, Farb- und Bodenmarkierung beachten).

Handballtore müssen grundsätzlich verankert und nach Benutzung weggeräumt werden. Bei Ballspielen sollten im Bereich der Sprossenwände Matten aufgestellt werden. Alle Säulen (z.B. Recksäulen, Rundlauf etc.) dürfen nur unter Anleitung des Sportlehrers oder Übungsleiters auf- und abgebaut werden.

Der Fußboden ist besonders empfindlich und es dürfen darauf insbesondere keine Stahlständer und Geräte abgelagert und hingelegt werden.

Nachfolgende Sportgruppen haben sich so zu verhalten, dass die Übenden in der Halle nicht gestört werden.

6. Bälle, die auf den Außenanlagen benutzt werden, dürfen in der Gemeindehalle nicht verwendet werden. Bei Fußballspielen dürfen nur Hallenfußbälle verwendet werden.  
Erlaubt ist nur technisches Fußballspielen jeder Art (Schieben, Abspielen, Stoppen, Köpfen, Annehmen, usw.), scharfes Schießen mit dem Ball ist verboten.
7. Personen, die keiner Schulklasse, Kindergartengruppe bzw. Sportgruppe angehören, dürfen sich beim Sportunterricht oder Übungsbetrieb nicht in dem Sporthallenbereich aufhalten (Kegelbahn als Ausnahme).

Der Übungsleiter entscheidet in eigener Verantwortung und Haftung, ob die Empore für Zuschauer genutzt wird.

8. Bei der Benutzung für Sportzwecke muß die Gemeindehalle bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden. Werden Punkt- bzw. Verbandsspiele durchgeführt, kann die Gemeindehalle bis Spielende genutzt werden. Die Vereine sind jedoch verpflichtet, alles zu unternehmen, dass der Spielbeginn so gelegt wird, dass der Spielbetrieb grundsätzlich bis 22.30 Uhr beendet ist.

9. Jeder Übungsleiter, Sporlehrer, Erzieher schließt die Gemeindehalle, sofern sie nicht mehr belegt ist, ab.
10. Die Sportgeräte sind vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Bei Schäden ist der Hausmeister sofort zu informieren. Im Regieraum wird hierzu ein Mängelheft geführt (eventuell auch Schiedsrichterraum).
11. Während des Übungs- und Spielbetriebes dürfen in der Gemeindehalle und in den Umkleidekabinen weder Speisen noch Getränke verabreicht werden. Eine Ausnahme gilt für den Gymnastikraum, jedoch herrscht auch hier absolutes Rauchverbot.
12. Schlüssel erhalten nur vorher eingewiesene Personen.
13. Jeder Sportlehrer, jeder Erzieher und jeder Übungsleiter hat sich zu Beginn der Belegung (Saison) über die Benutzungsordnung zu informieren, sie an ihre Sportgruppe weiterzugeben und auf deren Einhaltung zu achten.
14. Die Nottüren sind nur von den Übungsleitern zu öffnen und zu schließen.  
Dies ist nur auf ausdrückliche Notfälle beschränkt oder durch Genehmigung des Hausmeisters und der Schule im Einzelfall (große Hitze) möglich. Hinein- und Hinausgehen ist durch diese Türen verboten (außer im Notfall). Zur Sportplatzseite hin wird ein Ausgang für Benutzer bei Veranstaltungen freigehalten (kurze Wege!).
15. Es ist nicht gestattet, die Bühne zu sportl. Übungszwecken zu benutzen. Sofern der Bühnenvorhang aufgebaut ist, sind in dieser Zeit Ballspiele verboten.

## § 5

### **Zusätzliche Benutzungsvorschriften für kulturelle und sonstige Veranstaltungen**

1. Die Benutzung der Gemeindehalle für einzelne kulturelle und sonstige Veranstaltungen ist nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig. Auf § 3 Ziff. 7 wird verwiesen.
2. Bei kulturellen und sonstigen Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit der Gemeinde vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.
3. Die Gemeinde behält sich vor, bei Veranstaltungen eine Kautions vom Veranstalter zu verlangen, die vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu hinterlegen ist (auch bei Discos).
4. Jeder Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung in der auch Mietsachschäden mitversichert sind mit einer Versicherungssumme von mindestens 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden und 100.000 Euro für Vermögensschäden nachweisen können.
5. Das Kassen- und Kontrollpersonal ist vom Veranstalter auf eigene Kosten zu stellen.  
Falls erforderlich, ist eine ausreichende Zahl von Saalordnern vom Benutzer nachzuweisen.  
Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung ist eine Brandwache zu stellen. Die Ausgänge und Notausgänge sind stets freizuhalten.
6.
  - a) Die Bewirtschaftung der Gemeindehalle bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

- b) Zur Bewirtung in den Einrichtungen werden nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Vereinigungen, Vereine und Gewerbetreibende zugelassen. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Gaststättenrecht erfüllt werden. Die Eignung wird insbesondere durch eine gaststättenrechtliche Erlaubnis und durch eine Schankerlaubnis für den Veranstaltungsort nachgewiesen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Erlaubnis; diese ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann für den Einzelfall oder für begrenzte Zeiträume befristet sowie durch unbefristeten, jedoch beiderseitig kündbaren Vertrag erteilt werden.
- c) Die Benutzer haben die Benutzungsordnung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Auflagen in der Erlaubnis bzw. die vertraglichen Regelungen zu beachten.
- d) Das Kücheninventar wird, soweit es im Eigentum der Gemeinde steht, vom Hausmeister übergeben und ist nach Benutzung diesem zurückzugeben. Entstandene Schäden am Inventar sind vom Benutzer zu ersetzen.
- Bei jeder Veranstaltung findet vor Veranstaltungsbeginn eine Übergabe und nach der Veranstaltung eine Abnahme mit dem jeweilig zuständigen Hausmeister statt. Es wird ein Protokoll darüber geführt.
- Nach der Veranstaltung ist die Halle samt Nebenräumen frei von Verschmutzungen zu übergeben. Bei Bewirtschaftung sind Tische zu reinigen; Küche und Ausschankraum sind gründlich zu reinigen.
- Sollten zusätzliche Reinigungsarbeiten durch Fachfirmen oder das Gemeindepersonal notwendig sein, hat der Benutzer die Kosten hierfür zusätzlich zum Benutzungsentgelt nach § 5 der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle zu tragen.
- e) Benutzer, die gegen die Vorschriften der Absätze c) und d) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. b) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- f) Das Verfahren nach Abs. a) und b) kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
7. Bei Bewirtschaftung ist die Benutzung von Einweggeschirr verboten. Das Geschirrmobil der Gemeinde ist zu verwenden.
- Vorhandenes Inventar der Gemeinde wird vom Hausmeister vor Beginn der Veranstaltung übergeben und ist nach Benutzung diesem zurückzugeben. Entstandene Schäden am Inventar sind vom Benutzer zu ersetzen.
- Nach der Veranstaltung ist die Gemeindehalle samt Nebenräumen besenrein zu säubern.
- Bei Bewirtschaftung sind Tische zu reinigen. Küche und Ausschank sind gründlich zu reinigen und feucht zu wischen.
- Das Personal hierfür hat der Veranstalter zu stellen, und zwar zu den mit dem Hausmeister vereinbarten Zeiten. Das gleiche gilt beim Auf- und Abstuhlen und Auf- und Abbau der Bühne.

Die Veranstalter haben bei der Gemeinde eine Schankerlaubnis und ggf. eine Sperrzeitverkürzung zu beantragen.

8. Bühnen dürfen nur im Rahmen der zulässigen Höchstbelastung des Bodens und nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung aufgestellt werden. In der Regel ist die von der Gemeinde beschaffte Bühne zu verwenden und hierfür die vom Gemeinderat bestimmte Miete zu entrichten. Besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
9. Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden. Dabei sind Beschädigungen zu vermeiden.

Die allgemeinen Unfall- und Brandversicherungsvorschriften sind zu beachten und zu erfüllen.

Für die außersportliche Benutzung ist eine besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung erforderlich und eine entsprechende Haftungserklärung der verantwortlichen Person für den Verein hinsichtlich eventuell eintretender Schadensfälle und Unfälle beim Bürgermeisteramt (Bürgermeister) zu hinterlegen.

10. Nach der Benutzung der Umkleieräume, WC-Anlage- und Duschen durch sonstige Organisationen, Gruppen oder Dritte sind die Räume besenrein und feucht gereinigt zu übergeben.

## **§ 6**

### **Besondere Pflichten der Benutzer**

1. Der jeweilige Benutzer oder Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, die Genehmigungspflicht von Tanzveranstaltungen und alle sonstigen, sich aus der Benutzung des öffentlichen Gebäudes und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend, dem Gaststättengesetz, der Gewerbe- und Versammlungsstätten vor Ort, dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen zu beachten.
2. Bei größeren Veranstaltungen sind die Parkflächen mit der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vorher abzusprechen.
3. Bei Veranstaltungen hat der Organisator die Vorschriften der Verordnung des Innenministeriums über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften genauestens zu beachten (GEMA).

## **§ 7**

### **Einschränkung der Benutzung**

1. Die Gemeindeverwaltung kann die Genehmigung widerrufen und die sofortige Räumung der Gemeindehalle fordern, wenn
  - a) den Bestimmungen der Benutzerordnung zuwidergehandelt wird,
  - b) besonders ergangene Anordnungen der Gemeinde nicht beachtet werden,
  - c) nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Halle nicht zur Benutzung überlassen hätte.

2. Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen oder Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.
3. Jegliche Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde sind in den Fällen der Ziffern 1 und 2 ausgeschlossen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle besteht nicht.
5. Sofern die Gemeinde oder die Schule/Kindergarten die Halle für eigene Veranstaltungen benötigen, haben diese Vorrang.
6. Während der Grund- und Hauptreinigungszeiten behält sich die Gemeinde vor, die Halle zu schließen. Bezüglich der Ferien wird auf die besondere Regelung in § 3 verwiesen.

## **§ 8**

### **Unterhaltung der Anlagen und ihrer Einrichtungen**

1. Die laufende Pflege, Instandsetzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gemeindehalle obliegt der Gemeinde. Für die Reinigung ist der Hausmeister verantwortlich.  
Bei außersportlichen Veranstaltungen siehe besondere Regelung § 5.
2. Das Herrichten der Sporthalle für Veranstaltungen ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen.  
Dies gilt auch für das Aufstuhlen, Betischen und Abstuhlen, was unter Aufsicht des Hausmeisters vom Veranstalter zu übernehmen ist.
3. Bei gemeindlichen Veranstaltungen übernimmt der Hausmeister das Auf- und Abstuhlen im Benehmen mit dem Bauhof.
4. Alle Beschädigungen an dem Gebäude, an den Außenanlagen und den Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden (vgl. § 4, Ziff. 10)
5. Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Dritten ist Angelegenheit des Veranstalters bzw. des Vereins.

## **§ 9**

### **Bedienung von Anlagen**

1. Die Tonbandbenutzung, Benutzung von Cassettenrecorder und CD-Player usw. ist nur eingewiesenen Lehrern, Erziehern, Übungsleitern oder sonstigen verantwortlichen Personen unter Anleitung und Aufsicht des Hausmeisters gestattet. Sämtliche übrigen technischen Einrichtungen werden ausschließlich vom Hausmeister bedient.
2. Die anderen technischen Einrichtungen, Basketballanlage, Trennvorhang etc. dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister vom verantwortlichen Lehrer, Erziehern oder Übungsleiter bedient werden. Die Jalousien werden nur vom Hausmeister bedient.

In besonderen Fällen kann, nach vorher erfolgter Einweisung, dies auch vom Sportlehrer, Erzieher oder Übungsleiter übernommen werden.



3. Die Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen dürfen nur durch den Übungsleiter oder Veranstaltungleiter, die Heizungsanlage und die sonstigen Anlagen nur durch den Hausmeister oder einen Beauftragten der Gemeinde bedient werden.

## **§ 10**

### **Änderung der Anlagen**

1. Änderungen in der Gemeindehalle, insbesondere Ausschmückung, Tafeln, Aufbauten, Verschlüsse und dergleichen, dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden.
2. Auf Verlangen der Gemeinde sind nicht genehmigte Änderungen sofort und auf Kosten des Benutzers ohne Ersatzansprüche unter Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen.

## **§ 11**

### **Fundsachen**

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 10 Tagen meldet, übergibt er sie anschließend dem gemeindlichen Fundamt.

## **§ 12**

### **Haftung**

1. Die Benutzung der Gemeindehalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers.
2. Die Benutzer und die Veranstalter haben für die schonende Behandlung der Gemeindehalle sowie deren Einrichtungen und Geräte zu sorgen.  
Die Benutzer und die Veranstalter haften für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Benutzung der Halle entstehen, und zwar auch dann, wenn Besucher die Schäden verursachen.
3. Alle durch nicht sachgemäße Benutzung verursachten Beschädigungen der Gemeindehalle, deren Einrichtung und Geräte, werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten der Veranstalter und Benutzer beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung muss außerdem mit Strafanzeige gerechnet werden.
4. Die Gemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Versicherung verlangen.
5. Die Benutzer und die Veranstalter verpflichten sich, die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen, die aus Anlass der Benutzung der Gemeindehalle gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, freizustellen.
6. Für abhandengekommene oder verlorene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
7. Die Gemeinde haftet für Unfälle nur, soweit sie ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden trifft.

Die Übungsleiter dürfen insbesondere nur die Geräte benutzen, zu deren Benutzung sie eingewiesen sind und die erforderlichen Fachkenntnisse haben. Sie haben dies selbst und eigenverantwortlich zu entscheiden.

## **§ 13**

### **Nebenkosten**

Die anfallenden Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Strom- und Wasserverbrauch werden nach der Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, abgerechnet.

## **§ 14**

### **Verbote bei Veranstaltungen**

1. Es ist unstatthaft und verboten,
  - a) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigaretten- und Zigarrenreste, Papier, Speisereste und dergleichen) auf den Boden zu werfen oder brennende Zigaretten oder Zigarren auf Tische oder andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder auszudrücken.  
Abfalltrennung ist vorzunehmen (gelber Sack, Restmüll etc.);
  - b) Wände und Türen zu beschmutzen oder zu beschriften;
  - c) in der Halle Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu befestigen, ausgenommen besonders genehmigter Wandschmuck oder Bilder;
  - d) auf den Tischen oder Stühlen zu stehen;
  - e) an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;
  - f) feste, sperrige oder sonstige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Spülaborte zu werfen;
  - g) Räumlichkeiten, die nicht zum Übungs- oder Veranstaltungsbetrieb gehören, zu betreten;
  - h) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen;
  - i) Tiere mitzubringen.
2. Bis zur vollständigen Räumung der Halle hat eine verantwortliche Person des Veranstalters oder Nutzers anwesend zu sein.  
Auf Wunsch der Gemeinde ist eine Nachtwache (Feuerwache) bis morgens bereitzustellen.
3. Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten (siehe auch § 5 Abs. 7).
4. Beim Ausschmücken der Halle zu vorübergehenden Zwecken sind folgende Vorschriften zu beachten:
  - a) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. In/an Holzverkleidungen dürfen keine Nägel oder Schrauben o.ä. angebracht werden .
  - b) Abgeschnittene Bäume oder Pflanzenteile sollen nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Baum- oder Pflanzenschmuck ist zu entfernen.

- c) Die Ausgänge und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht durch Ausschmückungsgegenstände verstellt oder verhängt werden.
- d) Umfangreiche Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Benutzer angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizkörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.

Luftballons, die mit brennendem Gas gefüllt sind, sind verboten.

- 5. Die nach außen führenden Türen dürfen während der Veranstaltung nicht verschlossen sein.
- 6. Die benutzten Räume sind vom Veranstalter oder Nutzer gereinigt zurückzugeben. Ebenso sind die Tische und Stühle sowie benützte Einrichtungsgegenstände zu reinigen.

## **§ 15**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.

## **§ 16**

### **Reinigung und Winterdienst**

- 1. Toiletten, Gänge und Sporthalle mit Nebenräumen werden regelmäßig von der Gemeinde gereinigt.

Für die Reinigung des Vereinsraumes und der benutzten Nebenräume sowie bei halleunabhängigen Veranstaltungen und wenn nur das Foyer genutzt wird hat der Benutzer auf eigene Kosten (eine Reinigungskraft bzw. ausreichendes) Reinigungspersonal für benutzte Hallenteile (z. B. WC-Anlage/Duschen) bereitzustellen.

- 2. Den Winterdienst erledigen Mitarbeiter des Bauhofes und der Hausmeister im üblichen Umfang. Sollte bei einer Veranstaltung ein zusätzlicher Winterdienst notwendig sein, wird dieser von dem jeweiligen Benutzer durchgeführt.

Insoweit stellt der Benutzer die Gemeinde von allen Ansprüchen frei.

## **§ 17**

### **Sonstiges**

- 1. Mit der Benutzung der Gemeindehalle gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt.
- 2. Gesonderte Vereinbarungen zur laufenden Nutzung der Gemeindehalle sowie die derzeitige Ergänzung und Änderung dieser Benutzungsordnung bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## § 18

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.12.1991 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fichtenberg, 07.01.2010

gez. Miola, Bürgermeister